

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Dr. Peter Wolff
Rechtsanwalt
als Schlichtungsperson

Landstrasse 60
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel: +423 220 20 00
Fax: +423 220 00 01
info@schlichtungsstelle.li

Vaduz, 19. Januar 2023/PWO/kir

Jahresbericht 2022

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gemäss Art. 9 der Finanzdienstleistungsschlichtungsstellenverordnung FSV und gemäss Art. 8 des Alternative Streitbeilegungsgesetzes AStG berichte ich über meine Tätigkeit als von der Regierung bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2022.

Die von der Schlichtungsstelle 2022 zu behandelnden 35 Fälle gingen auf 18 Beschwerdeführer mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EWR sowie auf 17 Beschwerdeführer mit Wohnsitz ausserhalb des EWR zurück. Es musste kein Fall als Ombudsstelle nach FIDLEG behandelt werden, da keine Beschwerde gemäss FIDLEG gegen der Ombudsstelle angeschlossene Vermögensverwaltungsgesellschaften eintraf. Zu den einzelnen Beschwerdefällen bzw. Schlichtungsfällen kann folgendes ausgeführt werden:

1. Per 01.01.2022 übernahm die Schlichtungsstelle 11 bereits anhängige Beschwerdefälle und zwar 7 betreffend Banken, 2 betreffend Treuhänder und 2 Fälle betreffend eine Versicherung.

Dazu gab es 24 neue Fälle, von denen 11 Fälle nicht durchgeführt werden konnten, da die betroffenen Finanzdienstleister (6 Banken, 2 Versicherungen, 1 Treuhandgesellschaft und 2 sonstige Unternehmer) die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

ablehnten, wozu sie im Gegensatz zu FIDLEG Beschwerdefällen gemäss FSV und ASStG die Möglichkeit habe.

2. Effektiv behandelt im Sinne eines Schlichtungsverfahrens wurden daher 24 Fälle, nämlich 13 Fälle mit Banken, 7 Fälle mit Treuhändern, bzw. Treuhandgesellschaften und 4 Fälle mit Versicherungen.

Von diesen 24 Fällen konnten 9 Fälle geschlichtet werden (7 Fälle mit Banken und 2 Fälle mit Versicherungen), während 11 Fälle ohne Schlichtung durchgeführt werden mussten (5 Fälle mit Banken, 4 Fälle mit Treuhändern sowie mit Vermögensverwaltern und 2 Fälle mit Versicherungen).

4 von diesen 24 Fällen sind per Jahresende noch anhängig gewesen, nämlich 1 Fall mit einer Bank und 3 Fälle mit Treuhändern sowie Vermögensverwaltern.

3. Andere Fälle von Finanzdienstleistern waren von den an die Schlichtungsstelle gerichteten Beschwerden bzw. Schlichtungsersuchen nicht betroffen. Es gab weder Beschwerden gemäss den schweizerischen FIDLEG Vorschriften noch Fälle mit Versicherungsvertreibern im Sinne von LGBl 2018 Nr. 71 noch Fälle betreffend Hypothekar- oder Immobilienkreditverträge.
4. Von den 35 Antragstellern hatten 9 ihren Wohnsitz in der Schweiz, 6 in Deutschland und je 3 in Liechtenstein und Österreich während je 2 Antragsteller ihren Wohnsitz in Italien bzw. in der Tschechei hatten und je ein Antragsteller hatte seinen Wohnsitz in Cayman Islands, Canada, Dubai, Finnland, Irland, Malaysia, Panama, Thailand, Türkei und USA.
5. Bei den Gründen für die beantragten Schlichtungsverfahren handelte es sich um überhöhte Gebühren oder sonstige Kosten, um Vermögensverluste und um benötigte Firmenunterlagen.
6. Die Höhe der von Schlichtungswerbern in diesen Fällen geltend gemachten Ansprüche bewegten sich zwischen CHF 2.000,00 und CHF 2,2 Millionen.
7. Die Dauer der Schlichtungsverfahren bewegte sich zwischen wenigen Wochen und mehr als einem Jahr. Im Schnitt war von einer mehrmonatigen Verfahrensdauer auszugehen.
8. Die Schlichtungsperson musste in keinem Fall eine persönliche Befangenheit erklären oder Experten beiziehen.
9. Gesamthaft gesehen kann wie bisher gesagt werden, dass sich die Tätigkeit der Schlichtungsstelle im Jahr 2022 ziemlich genau so abspielte wie in den vorangegangenen Jahren. Mit 9 geschlichteten Fällen sind etwas mehr als 1/3 der zur Behandlung gelangenden Schlichtungsbegehren erledigt worden. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle kann daher in unveränderter Form fortgesetzt werden.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass ich nach dem Schreiben des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen vom 25.06.2021 nichts mehr zum Thema Erweiterung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gemäss Art. 10 der Verordnung über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich FSV gehört habe. Ich schlug mit meinen Briefen vom 26. Mai und 10. Juni 2021 vor, auch Versicherungsgesellschaften und VT-Dienstleister aufzunehmen. Im Brief vom 25.06.2021 wurde mir dazu mitgeteilt, dass das Ministerium für Präsidiales und Finanzen die mögliche Anpassung der FSV prüfen und anschliessend wieder auf mich zukommen werde. Seither scheint dieses Thema bei der Regierung aber irgendwie untergegangen zu sein. Es hat zwar im Jahr 2022 keine Schlichtungsbegehren betreffend VT-Dienstleister gegeben und betreffend Versicherungen nur von EWR-Antragstellern im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gemäss AStG. Es wäre aber empfehlenswert, wenn die Schlichtungsstelle nach entsprechender Anpassung des FSV jederzeit in der Lage wäre, auch Schlichtungsbegehren betreffend VT-Dienstleister sowie Schlichtungsbegehren betreffend Versicherungsgesellschaften auch von Antragstellern mit Wohnsitz ausserhalb des EWR zu behandeln.

Ich möchte daher die Fürstliche Regierung ersuchen, den vorliegenden Jahresbericht 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Peter Wolff